



22. Dezember 2015  
Seite 1 von 3



O 1627 - 000014 \_ 2015/000004  
bei Antwort bitte angeben

Johannes Mehring  
Telefon (0211) 4972 - 2542  
Fax (0211) 4972-2769

**Vorlage  
an den Ausschuss für Haushaltskontrolle  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Erstattung von Bezügen bei Abordnungen und Versetzungen von  
Landesbeschäftigten zu einem anderen Dienstherrn**

**18. Sitzung des Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags  
NRW am 20.01.2015, Abschnitt 7**

In der oben genannten Sitzung hat der Ausschuss für Haushaltskontrolle über den Jahresbericht 2014 des Landesrechnungshofs NRW beraten und zur Kenntnis genommen, dass das FM mit Runderlass vom 22. April 2014 die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Berechnung der Bezüge aus Anlass von Abordnungen oder Versetzungen zu anderen Dienstherrn nunmehr eindeutig geregelt hatte.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf hatte zuvor bei Prüfungen im LBV festgestellt, dass es in Fällen von Abordnungen und Versetzungen von Landesbeschäftigten zu einem anderen Dienstherrn zu Ausfällen bei der Geltendmachung von Bezüge-Erstattungsansprüchen des Landes gekommen ist.

Der Landesrechnungshof hatte das Finanzministerium daraufhin unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes gebeten darzulegen, wie Ausfälle bei den Erstattungsansprüchen des Landes künftig vermieden werden können. Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang auch eine für alle Ressorts verbindliche Klarstellung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Erstattungspflicht angeregt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Die Anregungen des Landesrechnungshofes wurden vom Finanzministerium aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

- Das FM (Abteilung IV) hat in einem Runderlass vom 22.04.2014 sowie einem Rundschreiben vom 13.05.2014 eine für alle Ressorts verbindliche Klarstellung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten vorgenommen. Darin wurde klargestellt, dass die personalaktenführenden Dienststellen zuständig und verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen des Änderungsdienstes mitgeteilten Informationen sind. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Prüfung von Erstattungsansprüchen bei Abordnungen und Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn. Für das LBV als bezügelnde Dienststelle sind die mitgeteilten Informationen bindend.
- Das LBV hat das Formular zur Änderungsmitteilung in Versetzungs- und Abordnungsfällen überarbeitet. In dem neuen Formular, das von den Personalakten führenden Dienststellen zwingend zu verwenden ist, dokumentieren diese das Ergebnis ihrer Prüfung zu den Erstattungsansprüchen, indem sie verbindlich mitteilen, ob durch das LBV Erstattungsansprüche geltend zu machen sind.

Weiterhin hat der Ausschuss die zur Verbesserung der Änderungsmitteilungen zwischen den personalaktenführenden Dienststellen und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgesehene Realisierung einer elektronischen Eingangsschnittstelle ausdrücklich begrüßt. Zudem erschien dem Ausschuss eine weitere Verbesserung durch die Fortentwicklung einer einheitlichen elektronischen Vorgangsbearbeitung denkbar. Hierzu wurde zum 31.12.2015 eine Berichterstattung über den weiteren Fortgang gewünscht.

Diesem Wunsch komme ich hiermit nach.

In den beiden vom Finanzministerium zu verantwortenden Personalverwaltungssystemen EMiL (im Rahmen von PersNRW) und PersFM (für die Finanzverwaltung) werden Änderungsmitteilungen für das LBV erzeugt. Grundsätzlich werden hier weiterhin Papiermeldungen erstellt. Diese werden allerdings im Rahmen der Vorgangsbearbeitung im Zuge einer Personalmaßnahme erstellt. Dabei werden einerseits die Vordrucke automatisiert mit den persönlichen Daten des aktuell bearbeiteten Personalfalls gefüllt, andererseits werden im Programm immer die aktuellen Vordrucke des LBV genutzt. Diese enthalten (wie

bereits im Januar berichtet) den ausdrücklichen Hinweis an den Bearbeiter, dass eine Prüfung der Bezügezahlung notwendig ist.

Für beide Personalverwaltungssysteme ist die Realisierung einer elektronischen Schnittstelle zur Übermittlung der Daten des sog. Änderungsdienstes in Arbeit. Für EMiL liegt die Einwilligung der Haushaltsabteilung des FM sowie des Landesrechnungshofs zur Nutzung dieser Schnittstelle vor; für PersFM existiert eine befristete Einwilligung zur Erprobung der Schnittstelle.

Aus EMiL werden derzeit 14 unterschiedliche Sachverhalte über die Schnittstelle abgewickelt; für PersFM werden derzeit die Geschäftsvorfälle aus dem Bereich ‚Teilzeit‘ zu Erprobungszwecken übermittelt.

Klarstellend muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Übermittlung von Daten an das LBV nicht um eine einheitliche Schnittstelle handelt. Derzeit werden dem LBV unter Zuhilfenahme von 73 Vordrucken Daten zu insgesamt 152 unterschiedlichen Geschäftsvorfällen übermittelt. Aus Sicht der IT sind damit ebensoviele unterschiedlich zu behandelnde ‚Schnittstellen‘ zu bedienen. Eine kontinuierliche Vergrößerung der Zahl der in den Programmen abgebildeten Geschäftsvorfälle ist vorgesehen.

Die Einschätzung des Ausschusses, dass weitere Verbesserungsmöglichkeiten durch Fortentwicklung in Richtung einer einheitlichen elektronischen Vorgangsbearbeitung denkbar sind, teile ich. Derzeit stimmen FM und MIK/CIO ein Konzept zur Konsolidierung und Modernisierung der IT-Unterstützung des Personalwesens ab, auch vor dem Hintergrund des aktuell eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW. Das Konzept soll auch Empfehlungen des Landesrechnungshofes (Prüfbericht vom 26.08.2014) für die Erstellung eines Gesamtkonzeptes zum Einsatz von ERP-Systemen in der Landesverwaltung berücksichtigen.



Dr. Norbert Walter-Borjans

